

## Portugal

Das Gesetz zum Schutz der Kinder und Jugendlichen in Gefahr („Lei de proleccão de crianças e jovens em perigo“ - Gesetz Nr. 147/99 vom 1. September 1999) sieht die Möglichkeit des Eingreifens seitens der zuständigen Behörde vor, wenn die Eltern oder der gesetzliche Vertreter die Sicherheit, Gesundheit, Ausbildung, Erziehung oder Entwicklung des Kindes und des Jugendlichen gefährden oder wenn das Kind oder der Jugendliche (unter 18 Jahren) Verhaltensweisen annimmt oder Tätigkeiten oder Konsumen nachgeht, die seine Gesundheit, Sicherheit, Ausbildung, Erziehung oder Entwicklung ernsthaft schädigen, ohne dass die Eltern oder ihre rechtlichen Vertreter sich in adäquater Form dem widersetzen.

**Ist Kindern und Jugendlichen der Genuss von Branntwein oder ähnlichen hochprozentigen Getränken gestattet?**

**Ab welchem Alter? Ist die Abgabe eingeschränkt?**

**Ist der Genuss anderer alkoholischer Getränke (Wein, Bier etc.) Kinder und Jugendlichen gestattet?**

**Ab welchem Alter? Ist die Abgabe eingeschränkt?**

Das Gesetzesdekret Nr. 912002 vom 24. Januar 2002, das Maßnahmen gegen den übermäßigen Konsum von alkoholischen Getränken („Estabelece restricoes à venda e consumo de bebidas alcoolicas“), d. h. Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 0,5 % Vol., einleitet, verbietet den Verkauf oder das mit Handelsabsichten zur Verfügung stellen sowie den Konsum von alkoholischen Getränken an öffentlichen Plätzen und der Öffentlichkeit zugänglichen Plätzen u. a. an/für Minderjährige unter 16 Jahren (Artikel 2, Absatz 1 a und Absatz 2)). Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafen zwischen EUR 498,80 und EUR 3740,98 (bei natürlichen Personen) und EUR 2493,99 und EUR 29 927,87 (bei juristischen Personen) geahndet.

Das Verbot des Alkoholverkaufs und -konsums erstreckt sich auf Kantinen, Bars usw., in Krankenhäusern sowie auf Automaten (Absatz 3 a) und b)).

Die Verbotswarnung soll in gedruckter, gut lesbarer Form, auf kontrastreichem Hintergrund, gut sichtbar aufgestellt werden. In Selbstbedienungsläden sind die Verkaufsflächen von alkoholischen und nicht-alkoholischen Getränken zu trennen und ausdrücklich zu kennzeichnen. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafen zwischen EUR 124,70 und EUR 997,60 (bei natürlichen Personen) und EUR 498,80 und EUR 4987,98 (bei juristischen Personen) geahndet.

Dieses Gesetzesdekret enthält außerdem Änderungen zu mehreren Gesetzesdekreten dahingehend, dass der Straßenverkauf, der Verkauf durch Jahrmarkthändler, die Einrichtung von Restaurantsbetrieben oder anderen zum Verkauf von Lebensmitteln

Portugal



– soweit mit dem Verkauf von alkoholischen Getränken verbunden – in der Nähe von Schulen verboten sind (mit Ausnahme von bereits bestehenden Betrieben).

Auch die Werbung für alkoholische Getränke wurde mit Wirkung ab dem 1.1.2002 (Gesetzesdekret Nr. 332/2001 vom 24. Dezember 2001) eingeschränkt: im Fernsehen und im Rundfunk ist sie zwischen 07.00 und 22.30 Uhr verboten (Artikel 17, Absatz 2). Kommerzielle Mitteilungen sowie Werbung für Veranstaltungen, nämlich sportliche, kulturelle, gesellige und andere, an denen Minderjährige teilnehmen, dürfen weder eine implizite, noch explizite Erwähnung von Marken von alkoholischen Getränken enthalten. An Plätzen, wo solche Veranstaltungen stattfinden, ist das Ausstellen oder die Werbung für Marken von alkoholischen Getränken nicht gestattet (Absatz 5 und 6).

Zu widerhandlungen werden mit Geldstrafen zwischen EUR 1000,00 und EUR 3500,00 (bei natürlichen Personen) und zwischen EUR 2500,00 und EUR 25000,00 (bei juristischen Personen) geahndet.

### **Ist Kindern und Jugendlichen das Rauchen in der Öffentlichkeit gestattet?**

#### ***Ab welchem Alter?***

Aus Anlass der Umsetzung der Richtlinie 2001/37/EG in die portugiesische Gesetzgebung durch das Gesetzesdekret Nr. 25/2003 vom 4. Februar 2003 wurden auf Grund der nationalen Erfahrungen bestimmte Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Verbraucher eingeleitet, insbesondere solche, die den Zugang von Jugendlichen zu Tabakprodukten erschweren sollen. So ist der Verkauf von Verpackungseinheiten von weniger als 20 Zigaretten verboten sowie der Verkauf von Tabakprodukten durch Automaten an Plätzen, wo sein Konsum bereits verboten war (hier: Schulen) (Artikel 5, Artikel 9, Absatz b). Zu widerhandlungen werden mit Geldstrafen zwischen EUR 1990,00 und EUR 3740,00 (bei natürlichen Personen) und zwischen EUR 30000,00 und EUR 44000,00 (bei juristischen Personen) (Artikel 11, Absatz 2 e) geahndet.

Durch das Gesetzesdekret Nr. 226/83 vom 27. Mai 1983 („Prevencao do tabagismo“) waren bereits Regelungen zwecks Vorbeugung des Tabakkonsums im Allgemeinen eingeführt worden: So wurde der Konsum von Tabak unter anderem in Schuleinrichtungen, einschl. Klassenzimmern, Studium-, Lese- und Versammlungsräumen, Bibliotheken, Turnhallen und Speisesälen sowie an Plätzen, die für Minderjährige unter 16 Jahre bestimmt sind, nämlich Einrichtungen für Kinderfürsorge, Hobbyzentren, Ferienkolonien und ähnliche Einrichtungen, verboten.

---

Quelle: Botschaft der Republik Portugal (4/2004)